



Schätzungskommission – Weiterführende Informationen

Bestellung und Zusammensetzung der Schätzungskommission

Die Schätzungskommission besteht aus einem von der Regierung bestimmten Vorsitzenden, einem für das Schätzungsgebiet Oberland zuständigen Mitglied und dessen Stellvertretung sowie einem für das Schätzungsgebiet Unterland zuständigen Mitglied und dessen Stellvertretung (Art. 14 SchätzG).

Voraussetzungen

Erfolgreicher Abschluss eines schweizerischen Zertifikatslehrgangs in Immobilienbewertung (CAS FHS), einer Ausbildung zum Immobilienbewerter mit eidgenössischem Fachausweis oder einer von der Regierung als gleichwertig anerkannten Ausbildung oder eine langjährige Tätigkeit als Schätzer (Art. 15 SchätzG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 und 2 SchätzV).

Die Tätigkeit erfordert zudem einen guten Leumund (kein Eintrag im Straf- oder Pfändungsregister (Art. 15 Abs. 1 SchätzG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 SchätzV)).

Die für das jeweilige Schätzungsgebiet zuständigen Mitglieder und deren Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz im betreffenden Schätzungsgebiet haben (Art. 15 Abs. 2 SchätzG).

Aufgaben (Art. 16 SchätzG)

Der Schätzungskommission obliegt die Durchführung der amtlichen Schätzungen von Grundstücken und Gebäuden.

Der Vorsitzende ist zuständig für die Organisation und Vorbereitung der Sitzungen der Schätzungskommission. Er leitet die Sitzungen. Schätzungen für die AHV, Schätzungen der Anlagekosten zur Ermittlung der Grundstückgewinnsteuern, Schätzungen von Abschreibungen auf bebauten Grundstücken und Schätzungen für die Bestimmung des Haushaltseinkommens bei der Ausrichtung von Mietbeiträgen führt er alleine durch. Ausserdem ist er für die Führung eines georeferenzierten Schätzungskatasters verantwortlich. Schliesslich fallen diverse administrative Tätigkeiten in seinen Aufgabenbereich.

An den Sitzungen der Schätzungskommission werden im Gremium (Vorsitzender und Mitglied) die amtlichen Schätzungen von Grundstücken und Gebäuden vorgenommen. Administrative Tätigkeiten führen die Mitglieder nur nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden aus. Zudem vertreten sie den Vorsitzenden der Schätzungskommission im Falle seiner Verhinderung oder des Ausstands für das jeweilige Schätzungsgebiet (Art. 14 Abs. 4 SchätzG).

Die Schätzungskommission hat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten (Art. 21 SchätzG).

Entschädigung

Die Entschädigung des Vorsitzenden der Schätzungskommission richtet sich nach Art. 26 Abs. 2 SchätzG i.V.m. Art. 26 SchätzV.

Die Entschädigung der Mitglieder der Schätzungskommission und deren Stellvertreter richtet sich nach dem Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter.